

Wer nichts verändern will, wird auch das verlieren, was er bewahren möchte.  
Gustav Heinemann; 1899 – 1976, deutscher Politiker, Bundespräsident 1969 – 1974

## **Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht**

**IV/2006**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. **Schenken und Vererben – vor Jahresende darüber nachdenken!**
  2. **Anpassung von Altverträgen infolge der Umsatzsteuererhöhung**
  3. **Publizitätsverstöße werden bei Kapitalgesellschaften ab 2007 strenger geahndet**
  4. **Elterngeld wird zum 1.1.2007 eingeführt**
  5. **Mehr Elterngeld durch die richtige Lohnsteuerklassenwahl**
  6. **Alternative Steuerermäßigung für Kinderbetreuungskosten**
  7. **Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes bei Überschreiten des Einkünftegrenzbetrages**
  8. **Rückwirkend verschärfte Besteuerung von Entlassungsentschädigungen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig**
  9. **Folgen der Begrenzung der Entfernungspauschale ab 2007 auf die Pauschalversteuerung**
  10. **Weihnachtsfeier/Betriebsveranstaltung**
  11. **Jahresbescheinigung – Steuerbescheinigung**
  12. **Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden: EuGH bestätigt fiskalische Regelung des deutschen Gesetzgebers**
  13. **Erstattung von zu Unrecht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen – Vorsicht bei Empfehlung durch Finanzdienstleister**
  14. **Betriebsbedingte Kündigung – Rechtsprechungsänderung**
  15. **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten**
  16. **Die wichtigsten Änderungen für 2006/2007 in Zusammenfassung**
- **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
  - **Verbraucherpreisindizes**

## 1. Schenken und Vererben – vor Jahresende darüber nachdenken!

Die Bundesregierung hat zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die zum 1.1.2007 in Kraft treten sollen und alle Steuerpflichtigen betreffen, die über größere Vermögenswerte verfügen und sich mit der Nachfolgeplanung befassen oder schon befassen wollen.

Betroffenen Steuerpflichtigen ist dringend zu empfehlen, ihre diesbezüglichen Überlegungen zu intensivieren und *vor jeder Vermögensübertragung* steuerlichen Rat einzuholen.

**Ausgangssituation:** Zur Zeit werden Unternehmensübergänge bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer durch einen Freibetrag von 225.000 Euro und einen Bewertungsabschlag von 35 % entlastet. Das gilt für Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften sowie für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % beteiligt war. Diese Regelung soll zum 1.1.2007 gestrichen werden. Was das neue Gesetz bezweckt, soll nachfolgend aufgezeigt werden.

### a) Reform der Erbschaftsteuer durch das Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Der von der Bundesregierung am 4.10.2006 vorgelegte Referentenentwurf eines "Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge" verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Die Generationenfolge in Unternehmen soll von der Erbschaft- und Schenkungsteuer entlastet werden. Die Steuer wird über einen **Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet**. Die gestundete Steuer erlischt in zehn Jahresraten. Nach zehn Jahren entfällt also die Steuer gänzlich.
- Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebene Unternehmen über zehn Jahre fortführt. Inwieweit die Regelung auch *an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt wird*, war bei Ausarbeitung dieses Schreibens noch nicht ganz sicher.  
Das begünstigte betriebliche Vermögen profitiert nach dem Gesetzentwurf nur dann von der Neuregelung, wenn die Betriebe in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden.  
Orientierungsgrößen für die gebotene Fortführung sollen insbesondere der Umsatz, das Auftragsvolumen, das Betriebsvermögen (Aktivvermögen) und (eventuell) die Zahl der Arbeitnehmer sein. Weicht der Betrieb zum Erlöschenszeitpunkt mit seinen Merkmalen in einer Gesamtschau wesentlich von diesen Ausgangsgrößen (nach unten) ab, wird die noch gestundete Steuer fällig.
- Eine **Freigrenze von 100.000 Euro** soll sicherstellen, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen, z. B. Kleinhandel, Handwerker oder auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, nicht mit Steuer belastet wird.

Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens, will die Bundesregierung bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer zurückstellen. Die Entscheidung wird Ende 2006 bzw. Anfang 2007 erwartet.

Das Jahressteuergesetz (JStG) 2007 soll aber schon einige Änderungen in der Bewertung vorab nehmen (siehe nachfolgend).

### b) Jahressteuergesetz 2007

Der am 23.8.2006 vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des JStG 2007 sieht u. a. Änderungen des Bewertungsgesetzes – insbesondere bei den bebauten und unbebauten Grundstücken vor.

Zu begrüßen ist die Erweiterung der Öffnungsklausel, die die Möglichkeit des Verkehrswertnachweises in den Fällen einräumt, in denen der vom Finanzamt ermittelte Wert über dem Verkehrswert liegt.

Der Verkehrswertnachweis, der durch ein Sachverständigengutachten oder einen zeitnahen Grundstücksverkauf erbracht werden kann, ist im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage künftig auch für erbbaurechtsbelastete Grundstücke und Grundstücke mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden möglich. Nachfolgend sollen die entsprechenden Änderungen in kurzer Übersicht dargestellt werden.

- **Unbebaute Grundstücke:** Die bis zum 31. Dezember 2006 bestehende Bindung an die Wertverhältnisse zum 1.1.1996 soll mit Wirkung ab 1.1.2007 aufgegeben werden. Künftig sind die tatsächlichen Verhältnisse auf den jeweiligen Besteuerungszeitpunkt für die Bewertung maßgeblich. Die Gutachterausschüsse ermitteln für Bewertungszwecke regelmäßig im Abstand von zwei Jahren aktuelle Bodenrichtwerte, die aus den von ihnen zu führenden Kaufpreissammlungen abgeleitet werden. Es soll immer der zuletzt vom Gutachterausschuss festgestellte Bodenrichtwert gelten.
- **Bebaute Grundstücke:** Der Ertragswert soll nur aus der im *Besteuerungszeitpunkt* vereinbarten Jahresmiete ermittelt werden (zzt. ist auf die durchschnittliche Jahresmiete der letzten drei Jahre vor dem Besteuerungszeitraum abzustellen).
- **Erbbaurechtsverhältnisse:** Das JStG 2007 sieht vor, die Bewertung von Erbbaurechten neu zu regeln. Dem Eigentümer des Grund und Bodens (Erbbauperpflichteter) wird grundsätzlich dessen Wert und dem Erbbauberechtigten der Wert des Gebäudes zugerechnet. Ferner soll danach unterschieden werden, ob die Dauer des Erbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt mindestens 40 Jahre oder weniger beträgt.

**Anmerkung:** Eine höhere Bewertung infolge der beschlossenen Änderungen des Bewertungsgesetzes ist in den vielen Fällen nicht zu erwarten, da die Bodenrichtwerte seit 1996 tendenziell rückläufig sind. Sollte das BVerfG zu der Einschätzung kommen, dass das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der ab 1.1.1996 geltenden Fassung verfassungswidrig ist, droht für die "privilegierten Vermögensarten" wie Betriebsvermögen, unbebaute und bebaute Grundstücke bzw. land- und forstwirtschaftliche Vermögen aller Voraussicht nach *eine höhere Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer*.

**Ob das jetzt (noch) gültige Erbschaftsteuergesetz mit den Freibeträgen und Bewertungsabschlüssen oder die geplanten Neufassungen der Gesetze für den Steuerpflichtigen günstiger ist, muss für jeden Einzelfall geprüft werden. Ein kurzfristiges Handeln könnte zu erheblichen Steuerersparnissen führen.**

## **2. Anpassung von Altverträgen infolge der Umsatzsteuererhöhung**

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, wie z. B. Miet- und Pachtverträge, bei denen zur Umsatzsteuer optiert wurde, Wartungsverträge, sowie Beratungsverträge müssen alle nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben enthalten, damit der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug erhalten kann. Neben der Anpassung an den ab 1.1.2007 geltenden Steuersatz von 19 % ist in vielen Fällen auch eine Ergänzung um die fortlaufende Rechnungsnummer sowie die Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer erforderlich. **Dies gilt auch für Verträge, die bis zum 31.12.2003 abgeschlossen wurden.**

## **3. Publizitätsverstöße werden bei Kapitalgesellschaften ab 2007 strenger geahndet**

Ab 2007 sollen Publizitätsverstöße bei Kapitalgesellschaften strenger verfolgt und mit Ordnungsgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Jahresabschlüsse sind dann zwingend beim "Elektronischen Bundesanzeiger" im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr beim Handelsregister zu hinterlegen. Dies gilt auch für die GmbH & Co KG.

Die Betreiber des Bundesanzeigers informieren bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht das Bundesministerium für Justiz, das dann in der Sache automatisch tätig wird. Ein Antrag von Dritten (z. B. von Wettbewerbern) ist nicht mehr nötig. Betroffene sollen dann sechs Wochen Zeit haben, ihre Zahlen vorzulegen, ansonsten wird das Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.

## **4. Elterngeld wird zum 1.1.2007 eingeführt**

Am 29.9.2006 hat der Bundestag die Einführung des Elterngeldes beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 3.11.2006.

Danach erhalten erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Berufstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich verringern, ab dem 1.1.2007 zwölf Monate lang ein Elterngeld in Höhe von mindestens zwei Dritteln (67 %) des vorherigen Nettoeinkommens, höchstens aber 1.800 Euro. Zwei zusätzliche Monate lang wird das Elterngeld als Bonus gezahlt, wenn auch der jeweils andere Partner wegen der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit einschränkt oder unterbricht. Alleinerziehende können das Elterngeld ebenfalls 14 Monate lang in Anspruch nehmen.

Ist das Einkommen kleiner als 1.000 Euro netto monatlich, werden bis zu 100 % des Einkommens ersetzt; der Prozentsatz wird gleitend erhöht.

Darüber hinaus unterstützt das Elterngeld jene Eltern, die nicht voll erwerbstätig sind, mit einem Sockelbetrag von 300 Euro monatlich, auch wenn vor der Geburt keine Erwerbstätigkeit bestanden hat. Der Betrag wird bei anderen Sozialleistungen, auch dem Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe, nicht als Einkommen angerechnet.

Lebt die elterngeldberechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt, so wird das zustehende Elterngeld um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht.

Das Elterngeld wird insgesamt bis zu zwölf plus zwei Monate lang gezahlt werden. Eltern können innerhalb dieses Jahres wählen, wer von beiden wann die Leistung in Anspruch nimmt. Väter und Mütter können das Elterngeld auch gleichzeitig erhalten. Grundsätzlich steht beiden gemeinsam ein Kontingent von 14 Monatsbeträgen zu. Die gleichzeitige Inanspruchnahme führt dann zur entsprechenden Verkürzung der Bezugsdauer. Zwei Monate davon sind dem Partner vorbehalten. Er muss seine Erwerbstätigkeit in dieser Zeit mindestens einschränken, um die Ersatzleistung zu erhalten. Bei gleichem Gesamtbudget kann der Bezug der halbierten Leistung auch auf bis zu 28 Monate ausgedehnt werden.

Die Elternzeit mit Kündigungsschutz bleibt drei Jahre lang erhalten. Das Elterngeld löst das bisherige Erziehungsgeld ab und ist steuer- und abgabenfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.

## 5. Mehr Elterngeld durch die richtige Lohnsteuerklassenwahl

Ehepaare können durch die Wahl der Lohnsteuerklasse die Höhe des Nettoeinkommens und damit die Höhe des *Elterngeldes* beeinflussen. Maßgeblich ist hierbei das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes ohne Einmalzahlungen. Der Elternteil, der die Betreuung des Kindes übernehmen wird, sollte frühzeitig dafür sorgen, dass in seiner Lohnsteuerkarte die (günstigere) Steuerklasse III eingetragen ist.

Ein Antrag auf Lohnsteuerklassenwechsel ist bis zum **30. November** möglich. Zwar muss der andere Elternteil durch den Wechsel der Lohnsteuerklasse ggf. mehr Steuer zahlen, bei der Einkommensteuer-Veranlagung wird die gezahlte Lohnsteuer von der festzusetzenden Einkommensteuer in Abzug gebracht.

## 6. Alternative Steuerermäßigung für Kinderbetreuungskosten

Alle Steuerpflichtigen können zwei Drittel der ihnen entstandenen Aufwendungen für die Betreuung ihres Kindes im Alter *zwischen drei und sechs Jahren* bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Jahr steuerlich geltend machen.

Unter weiteren Voraussetzungen (Erwerbstätigkeit beider Elternteile, Ausbildung, Behinderung oder Krankheit des Steuerpflichtigen) können Kinderbetreuungskosten *bis zum 14. Lebensjahr* des Kindes in der Steuererklärung angesetzt werden.

Aber auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind – z. B. bei Alleinerziehenden oder Familien mit nur einem Verdiener – sind Aufwendungen für Kinderpflegerinnen, Tagesmütter oder Au-pair-Mädchen für die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren bzw. über sechs Jahren im eigenen Haushalt steuermindernd ansetzbar.

So kann z. B. für eine *geringfügig Beschäftigte* eine Steuerermäßigung i. H. v. 10 % der Aufwendungen – höchstens 510 Euro – im Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Wird die betreuende Person *sozialversicherungspflichtig* beschäftigt, sind 12 % der Aufwendungen – höchstens 2.400 Euro – im Jahr ab-

ziehbar. Bei Inanspruchnahme von *Dienstleistungen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses* – also z. B. durch eine selbstständig tätige Betreuungskraft – können 20 % der Aufwendungen – höchstens 600 Euro – im Jahr angesetzt werden. **Dabei mindern die Aufwendungen nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern sind direkt von der Steuerschuld abziehbar.**

## **7. Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes bei Überschreiten des Einkünftegrenzbetrages**

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld/Freibeträge für Kinder) nur berücksichtigt, wenn deren eigene Einkünfte und Bezüge den unschädlichen Betrag (Grenzbetrag) von derzeit 7.680 Euro nicht übersteigen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11.1.2005 entschieden, dass die Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen des Kindes in den Grenzbetrag gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstößt. Folglich sind die Einkünfte des Kindes um die Arbeitnehmeranteile der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) zu kürzen.

Für Fälle, in denen die Zahlung des Kindergeldes abgelehnt wird, das Kind dann aber tatsächlich weniger als erwartet an Einkünften und Bezügen hat, kann der Anspruchsberechtigte für das abgelaufene Kalenderjahr noch einen neuen Antrag auf Kindergeld stellen.

Nunmehr stellt das Niedersächsische Finanzgericht (FG) in seiner Entscheidung vom 23.2.2006 fest, dass auch die Beiträge des Kindes zu einer *privaten Krankenversicherung* bei der Ermittlung des Grenzbetrages zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren gelangt das FG zu dem Entschluss, dass die Fallbeilwirkung, wonach die **Überschreitung des Grenzbetrages bei den Einkünften und Bezügen des Kindes nur um einen Euro zur völligen Versagung des Kinderfreibetrages und des Kindergeldes führt, verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen** ist. Die Regelung missachtet nach Auffassung des FG die aus dem Grundgesetz abgeleiteten verfassungsrechtlichen Gebote der Systemgerechtigkeit, der Widerspruchsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit und verletzt zudem das Verbot gleichheitswidriger Progressionssprünge.

Bei einer nur geringfügigen Überschreitung des Einkommensgrenzbetrages ist das Einkommensteuergesetz verfassungskonform durch eine Übergangsregelung zu ergänzen.

Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

## **8. Rückwirkend verschärfte Besteuerung von Entlassungsentschädigungen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs verfassungswidrig**

Erneut hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der rückwirkend verschärften Einkommensbesteuerung von Entlassungsentschädigungen zu befassen.

Er hält die rückwirkende Schlechterstellung (Fünftelregelung anstelle des halben Steuersatzes) für verfassungswidrig und legte die Verfahren dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor.

Entgegen der ständigen Rechtsprechung hält der BFH an der bisherigen sog. Veranlagungszeitraum-Rechtsprechung nicht mehr fest. Das Gebot der Rechtssicherheit erfordere, dass der Steuerpflichtige darauf vertrauen könne, *dass sich die Besteuerung nach dem Gesetz richte, das beim Zufluss der Entschädigung und damit zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestandes gelte*. Nur in besonders begründeten Fällen (Missbrauchsbekämpfung, zwingendes öffentliches Interesse u. ä.) dürfe der Gesetzgeber die im Zeitpunkt der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands geltende Rechtslage im Wege einer echten Rückwirkung ändern.

Sollte das BVerfG dieser Ansicht folgen, könnte dies weitreichende Folgerungen auch für die Beurteilung rückwirkender Steuergesetze haben.

## **9. Folgen der Begrenzung der Entfernungspauschale ab 2007 auf die Pauschalversteuerung**

Ab dem 1.1.2007 kann die Entfernungspauschale i. H. v. 0,30 Euro nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer steuerlich geltend gemacht werden. Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Pauschalversteuerung in Höhe von 15 % bei Firmenwagengestellung und Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen durch den Arbeitgeber. Denn eine Pauschalversteuerung ist nur bis zu dem Betrag zulässig, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen kann. Liegt der Wert der Bezüge darüber, ist die Differenz lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

**Beispiel 1:** Einem Arbeitnehmer wird von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen (Bruttolistenpreis 30.000 Euro) zur Verfügung gestellt, den er auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 30 km) nutzen darf. Der Arbeitgeber übernimmt die Pauschalversteuerung in Höhe der Entfernungspauschale.

Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt: 0,03 % von 30.000 Euro x 30 km x 12 Monate	3.240 Euro
Pauschalversteuerung 2006:	
220 Arbeitstage x 30 km x 0,30 Euro	1.980 Euro
Vom Arbeitnehmer zu versteuern	
<b>2006:</b> (3.240 Euro abzgl. 1.980 Euro)	<b>1.260 Euro</b>
Pauschalversteuerung 2007:	
220 Arbeitstage x (30 km – 20 km =) 10 km x 0,30 Euro	660 Euro
Vom Arbeitnehmer zu versteuern	
<b>2007:</b> (3.240 Euro abzgl. 660 Euro)	<b>2.580 Euro</b>

**Beispiel 2:** Ein Arbeitnehmer fährt mit seinem Pkw zur Arbeitsstätte. Er erhält von seinem Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss i. H. der steuerlich zulässigen Entfernungspauschale. Der Fahrtkostenzuschuss wird vom Arbeitgeber pauschal mit 15 % versteuert. Die Pauschalversteuerung führt zu Sozialversicherungsfreiheit. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 50 km.

Fahrtkostenzuschuss <b>2006:</b>	
220 Arbeitstage x 50 km x 0,30 Euro	<b>3.300 Euro</b>
Fahrtkostenzuschuss <b>2007:</b>	
220 Arbeitstage x (50 km – 20 km =) 30 km x 0,30 Euro	<b>1.980 Euro</b>

**Anmerkung:** Würde der Arbeitgeber 2007 den Zuschuss von 3.300 Euro weiter zahlen, ist ein Betrag i. H. v. 1.320 Euro über die Lohnsteuerkarte zu versteuern und der Sozialversicherung zu unterwerfen. Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km ist der Zuschuss wie der Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

## 10. Weihnachtsfeier/Betriebsveranstaltung

Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer anlässlich einer betrieblichen Weihnachtsfeier sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn einige Regeln beachtet werden.

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern für Betriebsveranstaltungen bis 110 Euro (kein Bargeld) einschließlich Umsatzsteuer je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag dem Lohn hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. *Die Zuwendungen können jedoch durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden; dann bleiben sie sozialversicherungsfrei.*

Bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages werden die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier durch die Zahl der teilnehmenden Arbeitnehmer geteilt. Dabei sind auch die Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Feier wie z. B. Aufwendungen für Musik oder die Saalmiete mit in die Berechnung einzubeziehen. Zuwendungen an Ehegatten oder andere Angehörige, die an der Feier teilnehmen, werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Als übliche Zuwendungen werden z. B. die Gewährung von Speisen und Getränken, die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten oder Eintrittskarten für Veranstaltungen angesehen. Eine Betriebsveranstaltung gilt als üblich, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der Veranstaltung kommt es nicht mehr an.

## 11. Jahresbescheinigung – Steuerbescheinigung

Die Absenkung des Sparerfreibetrages von 1.370/2.740 Euro (Ledige/Verheiratete) auf 750/1.500 Euro ab 2007 führt i. d. R. zu vermehrtem Abzug von Kapitalertragsteuer/Zinsabschlagsteuer. Alle Steuerpflichtigen sollten daher ihre Freistellungsaufträge überprüfen und diese ggf., insbesondere bei Verteilung des Freibetrages auf mehrere Banken, Bausparkassen usw., korrigieren. Ohne Korrektur erfolgt eine prozentuale Kürzung der "alten" Freistellungsaufträge von Amts wegen auf 56,37 %.

Banken und Finanzdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, über die Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen ihrer Kunden eine zusammenfassende Jahresbescheinigung zu erstellen.

Zu beachten ist allerdings, dass die Jahresbescheinigung nicht die Steuerbescheinigung für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ersetzt.

**Sind Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag einbehalten worden, muss der Steuerpflichtige die jeweilige Steuerbescheinigung zwingend seiner Steuererklärung beifügen.** Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand sollte mit der Bank die Erstellung einer **Jahressteuerbescheinigung** vereinbart werden.

## 12. Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden: EuGH bestätigt fiskalische Regelung des deutschen Gesetzgebers

Wird ein Gebäude teils betrieblich und teils privat genutzt, kann das Gebäude mit dem Vorteil insgesamt dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, dass die Vorsteuern aus den gesamten Herstellungskosten und den laufenden Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden können. Im Gegenzug ist die Nutzung des privaten Gebäudeteils der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage sieht die 6. EG-Richtlinie lediglich vor, dass vom "Betrag der Ausgaben" für die private Nutzung auszugehen ist. In der Fachliteratur wurde bezogen auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten allgemein die Auffassung vertreten, dass von einem jährlichen Anteil entsprechend dem ertrag steuerlichen Abschreibungszeitraum von **50 Jahren** (jährliche AfA 2 %) auszugehen ist. Der Gesetzgeber hat hingegen mit Wirkung vom 1.7.2004 festgelegt, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten – dem Vorsteuerberichtigungszeitraum entsprechend – auf **zehn Jahre** zu verteilen sind.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 14.9.2006 (C-72/05) entschieden, dass die nationale Regelung richtlinienkonform ist. Als Begründung führt er insbesondere an, dass die Gleichstellung mit dem Vorsteuerberichtigungszeitraum verhindert, dass Steuerpflichtige, die diese Gestaltungsmöglichkeit in Anspruch nehmen, einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber dem Endverbraucher erhalten.

**Anmerkung:** Mit dieser EuGH-Entscheidung wurde zumindest die Rechtslage nunmehr eindeutig geklärt. Das Urteil führt in seiner Konsequenz quasi zu einer Rückzahlung des Vorsteuerbetrages innerhalb von zehn Jahren. Dennoch scheint das Modell wegen des Zinsvorteils immer noch attraktiv, wenn auch in einem geringeren Maß.

Es gilt allerdings zu beachten, dass die unentgeltliche Wertabgabe hinsichtlich der privaten Nutzung ab dem 1.1.2007 mit 19 % zu versteuern ist, auch wenn die Anschaffung oder Herstellung vor dem 31.12.2006 erfolgte. Daneben besteht das Risiko der Besteuerung einer eventuellen nicht vermeidbaren Grundstücksentnahme, sodass *vor* Inanspruchnahme dieses Modells unbedingt steuerlicher Rat eingeholt werden sollte.

## 13. Erstattung von zu Unrecht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen – Vorsicht bei Empfehlung durch Finanzdienstleister

Viele Unternehmer beschäftigen Familienangehörige im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen im eigenen Betrieb und zahlen jahrelang die fälligen Sozialversicherungsbeiträge. Werden allerdings Leistungen, z. B. bei Arbeitslosigkeit beantragt, kann es vorkommen, dass der Sozialversicherungsträger die Leistungen mit der Begründung verweigert, es läge kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Die Zahlung der Beiträge begründet keinen Anspruch auf Leistungen!

Eine Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigungsverhältnisse zwischen Angehörigen sowie zwischen einer GmbH und ihren Gesellschaftern lohnt sich auf jeden Fall. Liegt Versicherungspflicht nicht vor, werden zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge zurückerstattet. Die Rentenversicherungsträger zahlen auch die länger als vier Jahre zurückliegenden Beiträge zurück, die Bundesagentur für Arbeit berücksichtigt hingegen nur die letzten vier Jahre.

Die Sozialversicherungsträger richten entsprechende Kontrollmitteilungen an die zuständigen Finanzämter. Es kann daher zu Prüfungen kommen, ob die Erstattung der Arbeitgeberbeiträge gewinnerhöhend erfasst wurde. Gegebenenfalls erfolgt eine steuerliche Umqualifizierung der Tätigkeit mit umsatzsteuerlichen Folgen bzw. die komplette Versagung des Betriebsausgabenabzugs für die gezahlten Vergütungen.

**Wichtiger Hinweis:** Die Einzugsstellen führen eine Überprüfung im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens *für die Zukunft* durch. Bieten Ihnen fremde Finanzdienstleistungsunternehmen die Überprüfung der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung *für die Vergangenheit* an, sollten Sie, bevor Sie eine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen beantragen, unbedingt mit uns Rücksprache halten.

#### **14. Betriebsbedingte Kündigung – Rechtsprechungsänderung**

Kündigt der Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen nicht allen Arbeitnehmern, sondern nur einem Teil der Belegschaft, so muss er eine Auswahl treffen. Bei der Auswahl unter vergleichbaren Arbeitnehmern muss er nach dem Gesetz soziale Gesichtspunkte, nämlich Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten und eine etwaige Schwerbehinderung ausreichend berücksichtigen.

Dabei kann der Arbeitgeber zur Objektivierung und besseren Durchschaubarkeit seiner Auswahlentscheidung die sozialen Gesichtspunkte mit einem Punktesystem bewerten, sodann anhand der von den einzelnen Arbeitnehmern jeweils erreichten Punktzahlen eine Rangfolge der zur Kündigung anstehenden Arbeitnehmer erstellen und die zu kündigenden Arbeitnehmer nach dieser Rangfolge bestimmen.

Entfallen z. B. 50 von 500 Arbeitsplätzen, so sind bei Anwendung eines solchen Punktesystems grundsätzlich die 50 Arbeitnehmer mit den geringsten Punktzahlen zu kündigen.

Unterläuft bei der Ermittlung der Punktzahlen ein Fehler mit der Folge, dass auch nur *einem* Arbeitnehmer, der bei richtiger Ermittlung der Punktzahlen zur Kündigung angestanden hätte, nicht gekündigt wird, so wurden nach der bisherigen Rechtsprechung die Kündigungen *aller* gekündigten Arbeitnehmer als unwirksam angesehen. Dies galt, obwohl bei fehlerfreier Erstellung der Rangfolge nur *ein* Arbeitnehmer von der Kündigungsliste zu nehmen gewesen wäre (sog. Domino-Theorie).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesarbeitsgericht mit sechs Entscheidungen am 9.11.2006 aufgegeben. Kann der Arbeitgeber in Fällen der vorliegenden Art im Kündigungsschutzprozess aufzeigen, dass der gekündigte Arbeitnehmer auch bei richtiger Erstellung der Rangliste anhand des Punktesystems zur Kündigung angestanden hätte, so ist die Kündigung – entgegen der bisherigen Rechtsprechung – nicht wegen fehlerhafter Sozialauswahl unwirksam. In diesen Fällen ist der Fehler für die Auswahl des gekündigten Arbeitnehmers nicht ursächlich geworden und die Sozialauswahl jedenfalls im Ergebnis ausreichend.

#### **15. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten**

Das zum 18.8.2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) soll Frauen und Männer im Arbeits- und Geschäftsleben vor Diskriminierungen schützen. Das Gesetz regelt, dass niemand wegen des Geschlechts, Alters, der Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Behinderung oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden darf.

Auf die wichtigsten Neuregelungen soll nachfolgend stichpunktartig hingewiesen werden. Bei der Umsetzung der einzelnen Punkte erfordert es unter Umständen einer gezielten Beratung.

- **Änderungen am Arbeitsplatz:** Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz. Insbesondere bei Stellenausschreibungen sind Anforderungsprofile, die nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz übereinstimmen, so zu definieren, dass Konfliktpotenzial von Anfang an vermieden wird. Absagen sollten fachlich und niemals wegen des Geschlechts, des Alters oder der Religion begründet werden. Hier sei jedoch angemerkt, dass nicht jede unterschiedliche Behandlung gleich eine verbotene Benachteiligung darstellt. Sie muss sachlich gerechtfertigt sein. So ist zum Beispiel ein Höchstalter bei der Einstellung für *bestimmte Tätigkeiten* möglich.  
Aber auch Bewerbungsgespräche, Eingruppierung in Vergütungsgruppen, Weiterbildung, Beförderungen, Gratifikationen, Altersvorsorge oder Kündigung sind von den Neuregelungen betroffen. Alle vorhandenen Arbeitsverträge und Betriebsvereinbarungen sollten deshalb auf die neuen unzulässigen Benachteiligungen hin überprüft werden.  
Diskriminierten Arbeitnehmern steht ein Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schadens zu. Den individuellen – vor den Arbeitsgerichten einzuklagenden Schaden – müssen sie innerhalb von zwei Monaten geltend machen. Dabei können betroffene Arbeitnehmer unter weiteren Voraussetzungen auf Beweiserleichterungen hoffen.
- **Auswirkungen im Bereich des täglichen Lebens:** Auch im Bereich des täglichen Lebens werden Rechtsbeziehungen künftig neu geregelt. Das betrifft beispielsweise Verträge mit Lieferanten, Dienstleistern und Vermietern. Ausgenommen sind Mietverhältnisse, wenn Vermieter und Mieter auf einem Grundstück wohnen. Erst ab einer Vermietung von mehr als 50 Wohnungen findet das AGG Anwendung. Bei der Vermietung von Wohnraum soll aber weiterhin eine sozial ausgewogene Zusammenstellung der Mietergemeinschaft zulässig bleiben. Bei Massengeschäften des täglichen Lebens (z. B. Einkauf im Supermarkt) darf es künftig keine Diskriminierung in Bezug auf Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter und sexuelle Identität geben. Der private Bereich (z. B. der Verkauf eines gebrauchten Autos) ist davon ausgenommen. Auch im zivilrechtlichen Bereich muss der Schaden ersetzt werden, der durch einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot entstanden ist.
- **Änderungen bei Versicherungsgeschäften:** Versicherungen können weiterhin die Risiken sachlich kalkulieren und zu unterschiedlichen Vertragsbedingungen für einzelne Risikogruppen kommen.
- **Geltendmachung des Rechts:** Die Betroffenen müssen ihre Ansprüche wie im Arbeitsrecht innerhalb von zwei Monaten mit Beweisen (Indizien) ihrer Benachteiligung geltend machen.

## 16. Die wichtigsten Änderungen für 2006/2007 in Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat für die Kalenderjahre ab 2006 diverse Änderungen auf dem steuerrechtlichem Gebiet beschlossen. Die wesentlichen Regelungen werden nachfolgend noch einmal kurz zusammengefasst.

### Änderungen ab 2006:

- Die Steuerfreiheit für **Abfindungen** wurde abgeschafft. Eine Vertrauensschutzregelung sieht die Weiteranwendung der bisherigen begrenzten Steuerfreiheit für Entlassungen vor dem 1.1.2006 vor, so weit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2008 zufließen.
- Die auf jeweils 315 Euro begrenzten Steuerbefreiungen für besondere **Zuwendungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer** anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes sind aufgehoben.
- Die **degressive Wohngebäude-Abschreibung** auf vermietete Immobilien kann für Neufälle nicht mehr angewendet werden.

- Der Sonderausgabenabzug für **Steuerberatungskosten**, die nach dem 1.1.2006 bezahlt werden, ist gestrichen worden. Der Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ist davon nicht betroffen.
- Ab 1.1.2006 wurde die **Eigenheimzulage** für Neufälle abgeschafft. Unberührt bleiben alle bis zu diesem Datum (31.12.2005) von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Die Eigenheimzulage kann auch nicht mehr auf ein *Folgeobjekt* übertragen werden.
- Verluste – insbesondere aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen (so weit sie noch Verluste vermitteln), New-Energy-Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds, nicht aber Private-Equity- und Venture-Capital-Fonds – sind nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar.

Von der **Verlustverrechnungsbeschränkung** werden neben Verlusten aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen auch Verluste aus selbstständiger Arbeit, aus typisch stillen Gesellschaften, Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und sonstigen Einkünften (insbesondere sog. Renten-/Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag) erfasst.

- Doppelverdiener und Alleinerziehende können mit Wirkung ab dem 1.1.2006 erwerbsbedingte **Kinderbetreuungskosten** für Kinder bis 14 Jahre zu 2/3, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Kind und Jahr einkommensmindernd geltend machen.

Alle Eltern können 2/3 der Betreuungskosten, höchstens jedoch 4.000 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet, das sechste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, steuerlich ansetzen.

Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. die Mitgliedschaft in Sportvereinen, Tennis- oder Reitunterricht) und Ähnliches sind nicht begünstigt.

Die Ausgaben müssen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch einen Kontoauszug nachgewiesen werden.

- Die **Abschreibungsbedingungen** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden durch eine vom 1.1.2006 bis zum 31.12.2007 befristete Anhebung der degressiven Abschreibung auf höchstens 30 % verbessert. Tätigt ein Unternehmer in dieser Zeit Investitionen z. B. in Maschinen, Einrichtungen oder Fahrzeuge, kann er die degressive AfA mit 30 % – vorher 20 % – in Anspruch nehmen.
- Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 können Aufwendungen für **haushaltsnahe Dienstleistungen** in Privathaushalten geltend gemacht werden. Dabei ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der geleisteten Aufwendungen, höchstens je Haushalt um 600 Euro pro Jahr. Die Regelung wurde auf Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgedehnt sowie für Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen erweitert.

Nach der neuen gesetzlichen Regelung können rückwirkend zum 1.1.2006 auch *alle Handwerkerrechnungen*, die vom Mieter oder Eigentümer für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung bezahlt werden, bis zum Höchstbetrag von 600 Euro pro Jahr (20 % von 3.000 Euro) von der Steuer abgezogen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Renovierungs- oder Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten handelt. Begünstigt sind jedoch nur die Lohnkosten (keine Materialkosten) zzgl. USt.. Des Weiteren werden auch *Umzugskosten*, so weit sie von Umzugsspeditionen durchgeführt werden, begünstigt.

*Pflege- und Betreuungsleistungen* für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde oder ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung besteht, werden durch die Neuregelung ebenfalls erfasst. Bei Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen verdoppelt sich der Höchstbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen auf 6.000 Euro, was eine Steuerermäßigung von höchstens 1.200 Euro im Jahr bedeutet.

- Die Umsatzgrenze bei der **Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten** (Ist-Versteuerung) ist in den alten Bundesländern von 125.000 auf 250.000 Euro angehoben worden. Die derzeitige Regelung zur Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer (hier gelten 500.000 Euro) wurde über das Jahr 2006 hinaus bis Ende 2009 verlängert.
- Ab dem 5.5.2006 können Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke bei der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** (§ 4 Abs. 3 EStG) nicht mehr sofort, sondern erst im Zeitpunkt der Veräußerung bzw. Entnahme berücksichtigt werden. Somit ist ein aus der Sicht der Kapitalanleger lukratives Steuersparmodell abgeschafft worden.
- **1%-Regelung:** Nach geltendem Einkommensteuerrecht konnte die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden Kalendermonat mit einem Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der

Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden.

Das Gesetz unterscheidet ab 1.1.2006, ob das Fahrzeug zum *notwendigen Betriebsvermögen* (was eine betriebliche Nutzung zu mehr als 50 % voraussetzt) oder zum *gewillkürten Betriebsvermögen* (bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 %) gehört. Künftig ist die Listenpreisregelung nur noch auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens – also bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % – anwendbar. Liegt die betriebliche Nutzung zwischen 10 % und 50 %, ist die Privatnutzung mit dem Teilwert – in Form einer Kostenschätzung – steuerlich anzusetzen oder nach der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Die 1%-Regelung ist in diesen Fällen nicht mehr anwendbar.

- **Beleghandel:** Den Finanzbehörden wird die Möglichkeit eröffnet, die unberechtigte Weitergabe von Belegen wie z. B. Tankquittungen, Bewirtschaftungsrechnungen und anderer Belege als Steuerordnungswidrigkeit zu verfolgen und mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro zu ahnden.
- Seit dem 1.7.2006 beträgt der **Pauschalbeitragsatz für geringfügig Beschäftigte** i. d. R. 30 %. Hier erhöhte sich der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung von 11 % auf 13 % und zur Rentenversicherung von 12 % auf 15 %. Die Höhe der pauschalen Steuer bleibt bei 2 %. Minijobs in Privathaushalten, die über das Haushaltsscheckverfahren gemeldet werden, sind von der Beitragserhöhung nicht betroffen. Hier sind weiterhin 12 % Pauschalabgaben zu zahlen.
- Die Sozialversicherungsfreiheit für **steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge** wurde auf einen Stundenlohn von 25 Euro ab 1.7.2006 begrenzt. Für die steuerliche Behandlung bleibt es weiterhin bei der 50-Euro-Stundengrenze.

#### Änderungen ab 2007:

- Zum 1.1.2007 wird der **allgemeine Umsatzsteuersatz** von 16 % auf 19 % erhöht. Die Steuersatzerhöhung gilt auch bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen *bereits vor Inkrafttreten, also vor dem 1.1.2007*. Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen zu berichtigen, wenn die Leistung ausgeführt wird, oder schon in 2006 mit 19 % abzurechnen. **Das Rechnungs- oder Zahlungsdatum spielt dabei keine Rolle. Ausschlaggebend ist ausschließlich der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung.** Grundsätzlich kommt für alle vor dem Datum der Anhebung bewirkten Umsätze der alte Umsatzsteuersatz von 16 % zur Anwendung. Werden Teilleistungen erbracht, so kommt es für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.
  - Die **Vorsteuerpauschale** wurde zur Entlastung der Landwirte ab 1.1.2007 von 9 % auf 10,7 % und der Forstwirte von 5 % auf 5,5 % angehoben.
  - Der **Regelsatz der Versicherungssteuer** erhöht sich zum 1.1.2007 von 16 % auf 19 %.
  - Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte sind ab 2007 nicht mehr *als* Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Die **Entfernungspauschale** in Höhe von 0,30 Euro findet in Zukunft erst ab dem 21. Kilometer *wie* Werbungskosten oder Betriebsausgaben Berücksichtigung.
- Anmerkung:** Für die Frage, ob die 1%-Regelung bei Betriebsfahrzeugen weiter angewendet werden darf (mind. 50%ige betriebliche Nutzung), werden die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der betrieblichen Nutzung zugerechnet.
- Ab dem 1.1.2007 kommt für Einkommen über 250.000 Euro (500.000 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) ein Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Einkommensteuer-Spitzensteuersatz (sog. **Reichensteuer**) zum Tragen. Für Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) führt der Gesetzgeber einen Entlastungsbetrag ein.
  - Der **Sparerfreibetrag** sinkt ab 1.1.2007 auf 750 bzw. 1.500 Euro (Ledige/Verheiratete).
  - Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** können ab 2007 nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen/beruflichen Tätigkeit bildet. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Schreibtisch, Bücherregal, PC usw.) sind weiterhin als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.
  - Die Altersgrenze für die Gewährung von **Kindergeld** bzw. kindbedingte Freibeträge für Kinder sinkt ab dem Geburtsjahrgang 1983 von vor Vollendung des 27. Lebensjahres auf vor Vollendung des 25. Lebensjahres, für Kinder des Geburtsjahres 1982 auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres.

- Die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen** ist (aus umsatzsteuerlicher Sicht) von 100 Euro auf 150 Euro angehoben worden. Sie ist in den Fällen anzuwenden, in denen die zugrunde liegende Lieferung/Leistung nach dem 31.12.2006 ausgeführt wird. Für nach diesem Datum ausgeführte Umsätze, für die bereits vor dem 1.1.2007 das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt worden ist, sind die Neuregelungen ebenfalls anzuwenden.
- Durch die Anhebung der **Buchführungspflichtgrenze** von einem Umsatz von 350.000 Euro auf 500.000 Euro fallen gewerbliche Betriebe mit einem Gewinn bis zu 30.000 Euro aus der Buchführungspflicht. Sie können zu der weniger aufwändigen Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung übergehen. Freiberufler sind generell nicht buchführungspflichtig. Diese Regelung gilt für Umsätze der Kalenderjahre, die nach dem 31.12.2006 beginnen.
- Das Haushaltsbegleitgesetz 2006 reduziert den **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** ab 2007 von 6,5 % auf 4,5 %. Die Planungen der Bundesregierung sehen jedoch eine weitere Absenkung des Beitragssatzes auf 4,2 % vor.

Weitere Änderungen:

Bei Ausarbeitung dieses Informationsschreibens waren weitere Gesetzesänderungen noch nicht endgültig verabschiedet, die zum Großteil aber ab 2007 in Kraft treten sollen. Über die geplanten Neuregelungen informierten wir Sie bereits in den vorangegangenen Ausgaben. Neu hinzu kommt die geplante Anhebung des **Rentenversicherungsbeitragssatzes auf 19,9 %** ab 1.1.2007 (bis 31.12.2006 = 19,5 %). Nach Verabschiedung durch den Gesetzgeber werden wir Sie über die einzelnen Änderungen auf dem Laufenden halten.

---

#### **Basiszinssatz**

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

1.1.2002 -	30.6.2002 =	2,57 %
1.7.2002 -	31.12.2002 =	2,47 %
1.1.2003 -	30.6.2003 =	1,97 %
1.7.2003 -	31.12.2003 =	1,22 %
1.1.2004 -	30.6.2004 =	1,14 %
1.7.2004 -	31.12.2004 =	1,13 %
1.1.2005 -	30.6.2005 =	1,21 %
1.7.2005 -	31.12.2005 =	1,17 %
1.1.2006 -	30.6.2006 =	1,37 %
	<b>ab 1.7.2006 =</b>	<b>1,95 %</b>

**Verzugszinssatz** ab 1.1.2002:  
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern: Basiszinssatz + 5%-Punkte  
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern: Basiszinssatz + 8%-Punkte

**Verbraucherpreisindex**  
(2000 = 100)

**2006:**

Oktober = 110,3; September = 110,2; August = 110,6; Juli = 110,7;  
Juni = 110,3; Mai = 110,1; April = 109,9; März = 109,5; Februar = 109,5;  
Januar = 109,1

**2005:**

Dezember = 109,6; November = 108,6; Oktober = 109,1; September = 109,1;  
August = 108,7; Juli = 108,6; Juni = 108,1; Mai = 108,0; April = 107,7; März =  
107,6; Februar = 107,3; Januar = 106,9

**2004:**

Dezember = 107,3; November = 106,2; Oktober = 106,6;  
September = 106,4; August = 106,7; Juli = 106,5; Juni = 106,2; Mai = 106,2;  
April = 106,0; März = 105,7; Februar = 105,4; Januar = 105,2

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.